



## Verordnung



### **über das Naturschutzgebiet „Meißendorfer Teiche“ (NSG LÜ 098) in der Gemeinde Winsen (Aller) im Landkreis Celle vom 30.06.2021**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220, Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des NJagdG im Nds. GVBl. 2019 S. 26), wird verordnet:

#### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Meißendorfer Teiche“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Meißendorfer Teiche/Bannetzer Moor“.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Weser-Aller-Flachland“ in der „Aller-Talsandebene“. Es befindet sich in der Gemeinde „Winsen (Aller)“ südwestlich des Ortsteils „Meißendorf“ im Landkreis Celle.  
Das NSG „Meißendorfer Teiche“ umfasst einen ausgedehnten Teichkomplex mit gut ausgeprägter Verlandungs- und Teichbodenvegetation, die angrenzenden Hochmoorgebiete „Ostenholzer Moor“ im Norden, „Bannetzer Moor“ im Süden und „Thörener Bruch“ im Westen mit Moorwäldern und gut ausgeprägten Moorheidestadien sowie die Meiße als Gewässerlauf mit ihrer Aue. Das Gebiet ist einer der bedeutendsten Lebensräume für den Fischotter (*Lutra lutra*) in Niedersachsen.
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde „Winsen (Aller)“ sowie dem Landkreis Celle – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.



- (4) Das NSG liegt überwiegend im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 91 „Meißendorfer Teiche, Ostenholzer Moor“ (DE 3224-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und im Europäischen Vogelschutzgebiet Nr. 31 „Ostenholzer Moor und Meißendorfer Teiche“ (DE 3224-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca.1.346 ha.

## § 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz und die Entwicklung eines reich strukturierten Teichkomplexes mit ausgedehnten und vielfältigen Verlandungszonen und Teichbodengesellschaften,
2. die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Meißer mit ihrer Aue einschließlich einer naturnahen Überschwemmungsdynamik als Voraussetzung für die Sicherung der darauf angewiesenen Arten und Lebensgemeinschaften,
3. den Schutz und die Entwicklung von Feuchtbrachen, Feuchtgebüsch, Sümpfen, Röhrichten und Rieden,
4. den Schutz und die Entwicklung naturnaher Hochmoorkomplexe mit gehölzfreier Moorvegetation, Torfmoos-Schwinggras, Torfmoor-Schlenken sowie degradierten und renaturierungsfähigen Hochmooren,
5. den Erhalt und die Wiederherstellung einer moortypischen Grundwassersituation sowie von naturnahen Hoch- und Niedermoorböden mit den für sie kennzeichnenden Bodenfunktionen und klimarelevanten Potenzialen,
6. den Schutz und die Entwicklung von artenreichem Grünland, wie insbesondere Nass- und Feuchtgrünland sowie mesophilem Grünland auf grundwasserferneren Standorten,
7. die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung naturnaher Waldkomplexe, wie insbesondere Moorwald, Birken- und Kiefern-Bruchwald, Erlen-Bruchwald, Eichen-Mischwälder, Erlen- und Eschen-Auenwälder,
8. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere wie insbesondere
  - a) Säugetiere, wie insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*),
  - b) Fische und Rundmäuler, wie insbesondere Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
  - c) Reptilien, wie insbesondere Kreuzotter (*Vipera berus*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*),
  - d) Libellen, wie insbesondere Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*), Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Kleine Königslibelle (*Anax partzhenope*), Grüne Flussjungfer



- (*Ophiogomphus cecilia*), Feuerlibelle (*Crocothemis erythraea*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) und Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*),
- e) Amphibien, wie insbesondere Kammolch (*Triturus cristatus*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*),
- f) Fledermausarten, wie insbesondere Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*),
- g) Arten der Teichvegetation, wie insbesondere schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*), Pillenfarn (*Pilularia globulifera*), Wilder Reis (*Leersia oryzoides*), Moor-Greiskraut (*Tephrosia palustris*), Zwerg-Igelkolben (*Sparganium natans*), Gelbweißes Schein-Ruhrkraut (*Pseudognaphalium luteoalbum*), Dreimänniger Tännel (*Elatine triandra*) und Wasserpfeffer-Tännel (*Elatine hydropiper*),
- sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
9. die Erhaltung und die Entwicklung des Gebietes als Lebensraum mit Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätte für
- a) Brutvögel, wie insbesondere Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleinsumpfhuhn, Knäkente (*Spatula querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Krickente (*Anas crecca*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schnatterente (*Mareca strepera*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Nachtschwalbe (*Caprimulgus europaeus*) und Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*),
- b) Gastvögel, wie insbesondere Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Blässgans (*Anser albifrons*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Dunkelwasserläufer (*Tringa erythropus*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Krickente (*Anas crecca*), Löffelente (*Spatula clypeata*), Pfeifente (*Mareca penelope*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Saatgans (*Anser fabalis*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schnatterente (*Mareca strepera*), Silberreiher (*Ardea alba*), Singeschwan (*Cygnus cygnus*), Spießente (*Anas acuta*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Tafelente (*Aythya ferina*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Zwergschwan (*Cygnus bewickii*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) sowie weiterer Wasservogelarten,
10. den Erhalt und die Entwicklung der maßgeblichen Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten gem. Abs. 3,
11. den Erhalt und die Entwicklung der maßgeblichen Vogelarten gem. Abs. 4,
12. den Erhalt der ehemaligen Fischzucht-Teichanlagen durch naturschutzorientierte Bewirtschaftung zur bestmöglichen Förderung der Artenvielfalt sowie aus landeskundlichen Gründen, da es sich um eine historische Kulturlandschaft handelt.
- (2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des Schutzgebietes „Meißendorfer Teiche“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes



„Meißendorfer Teiche, Ostenholzer Moor“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Ostenholzer Moor und Meißendorfer Teiche“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Meißendorfer Teiche, Ostenholzer Moor“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Ostenholzer Moor und Meißendorfer Teiche“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

- (3) Erhaltungsziele des **FFH-Gebietes** im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände, insbesondere
1. der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - a) **91D0 Moorwälder**  
mit naturnahen sowie torfmoosreichen Birken und Birken-Kiefernwäldern auf nährstoffarmen, nassen bis morastigen Moorböden, zumindest in Teilen unbewirtschafteten Moorwäldern mit mehreren Entwicklungsphasen in mosaikartigem Wechsel mit lebensraumtypischen Baumarten und einem kontinuierlich hohen Altholzanteil und Höhlenbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz und natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie insbesondere Kreuzotter (*Vipera berus*) und Scheidenwollgras (*Eriophorum vaginatum*),
    - b) **91E0 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide**  
mit naturnahen, feuchten bis nassen Erlen- und Eschenwäldern mit mehreren Entwicklungsphasen, an Bächen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen Baumarten mit einem angemessenen Altholzanteil und Höhlenbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz sowie spezifischen Habitatstrukturen wie insbesondere feuchte Senken und Verlichtungen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Fischotter (*Lutra lutra*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*),
  2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - a) **3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation**  
als oligo- oder mesotrophe, basenarme Stillgewässer mit klarem Wasser, sandigem bis schlammigen Grund bei unbeschatteten, flachen Ufern und mit natürlichen oder durch traditionelle Nutzungsformen bedingten Wasserschwankungen, die eine standorttypische Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation aufweisen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie insbesondere Moorfrosch (*Rana arvalis*), Pillefarn (*Pilularia globulifera*), Dreimänniger Tännel (*Elatine triandra*) und Wasserpfeffer-Tännel (*Elatine hydropiper*),
    - b) **3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften**  
als natürliche und naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser mit Schwimmblatt- oder (Unter-)Wasserpflanzenvegetation einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Krebschere (*Stratiotes aloides*) und Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*),
    - c) **3160 Dystrophe Stillgewässer**  
als naturnahe Weiher mit sehr nährstoff- und basenarmen, durch Huminstoffen braun gefärbtem dystrophem Wasser im Moorgebiet in ehemaligen Torfabbauf Flächen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie insbesondere Moorfrosch (*Rana arvalis*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Faden-Segge (*Carex lasiocarpa*) oder Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*),
    - d) **6410 Pfeifengraswiesen**  
als artenreiche, ungedüngte und nährstoffarme Pfeifengraswiesen auf basenarmen bis



- mäßig basenreichen, wechselfeuchten bis -nassen Standorten, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Bekassine (*Gallinago gallinago*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris* agg.) oder Blutwurz (*Potentilla erecta*),
- e) **6430 Feuchte Hochstaudenfluren**  
als feuchte Hochstaudenfluren auf feuchten bis nassen, nährstoffreichen Standorten an Ufern und Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie insbesondere Moorfrosch (*Rana arvalis*) oder Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), als wichtige Kontaktbiotope sind vor allem die Lebensraumtypen 3150 und 91E0 im Bereich des Naturschutzgebietes Meißendorfer Teiche zu nennen,
- f) **6510 Magere Flachland-Mähwiesen**  
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Magerwiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*),
- g) **7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore**  
als von durch Nutzungseinflüsse degenerierte Hochmoore mit möglichst nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie insbesondere Moorfrosch (*Rana arvalis*), Kreuzotter (*Vipera berus*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Torfmoos (*Sphagnum* spp.), Glockenheide (*Erica tetralix*) oder Pfeifengras (*Molinia caerulea*),
- h) **7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore**  
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie insbesondere Bekassine (*Gallinago gallinago*), Kranich (*Grus grus*), Torfmoos (*Sphagnum* spp.), oder Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*),
- i) **7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften**  
als nasse, nährstoffarme Torf- oder Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtheiden und nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, wie insbesondere Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) oder Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*),
- j) **9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche**  
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis nassen Sandböden mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, mit mehreren Entwicklungsphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem hohem Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Weiches Honiggras (*Holcus mollis*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) oder Pfeifengras (*Molinia caerulea*),
3. der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) **Fischotter (*Lutra lutra*)**  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen an Fließgewässern, hohe Gewässergüte, Fischreichtum, Störungsarmut) sowie durch Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (z. B. Bermen, Umfluter, Gewässerrandstreifen),



- b) **Kammolch (*Triturus cristatus*)**  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in überwiegend naturnahen, fischfreien Kleingewässern mit ausgeprägter Unterwasservegetation, Flachwasserzonen, besonnten Uferabschnitten und reich strukturierter Umgebung (Gebüsche, krautige Vegetation und liegendes Totholz) bei stabilen Grundwasserverhältnissen,
- c) **Steinbeißer (*Cobitis taenia*)**  
durch Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, (sommerwarmen) Gewässern, insbesondere der Meißer, mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sandigem Gewässerbett sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose,
- d) **Bachneunauge (*Lampetra planeri*)**  
durch Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population in einer naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Meißer, mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlauf ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit,
- e) **Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)**  
durch Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population, insbesondere in den mittel nährstoffversorgten, extensiv genutzten Teichen mit großflächigen schwimmenden und/oder tauchenden Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund, durch Förderung von Beständen in Sekundärhabitaten, wie Grabensystemen und Kanälen, insbesondere durch eine fischschonende Unterhaltung,
- f) **Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)**  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in mesotrophen, mäßig sauren, besonnten, fischfreien Gewässern (natürliche Moorrandgewässer, Gewässer mit moorigen Ufern) mit dunklem, frostfreiem Grund und relativ geringer Tiefe, einzelnen senkrechten Halmen von Röhricht- oder Riedpflanzen wie Schnabelsegge, mit einer lockeren bis dichten Schwimmblatt- oder aufragenden Unterwasservegetation und dazwischen freien Wasserfläche,
- g) **Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)**  
als vitale, langfristig überlebensfähige Population, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher, besonnter Fließgewässer mit stabiler, feinsandig-kiesiger Gewässersohle und Flachwasserbereichen, mit vegetationsfreien Sandbänken und hoher Gewässergüte als Lebensraum der Libellen-Larven sowie, Erhalt und Förderung einer strukturreichen Gewässerumgebung als Jagdlebensraum,
- h) **Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*)**  
als langfristig überlebensfähige Populationen mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitate der Umgebung, u. a. durch Erhalt und Schaffung nasser, nährstoffarmer Pionierstandorte auf sandigem Untergrund mit lückiger bzw. fehlender Vegetation an Gewässerrändern und Ufern und jahreszeitlich schwankenden Wasserständen durch Gewährleistung von ausreichendem Lichteinfall während der Vegetationsperiode.



- (4) Erhaltungsziele des **Europäischen Vogelschutzgebietes** im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände, insbesondere
1. der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und Zugvogelarten (gem. Art. 4. Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
    - a) Bekassine (*Gallinago gallinago*) als Brutvogel der Feuchtwiesen u. a. durch Erhalt und Schaffung von offenen bis halboffenen Niederungslandschaften mit Hoch- und Übergangsmooren, Feuchtwiesen und Verlandungszonen stehender Gewässer mit hoch anstehenden Grundwasserständen und Schlammflächen,
    - b) Fischadler (*Pandion haliaetus*) und Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) als Brutvögel sowie Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) als Nahrungsgast u. a. durch Erhalt und Schaffung von fischreichen Gewässern, Teichen mit Verlandungszonen mit Schilfbeständen, sowie hohen störungsarmen Bäumen als Einzelbäume, am Waldrand oder in Altholzbeständen zum Nestbau,
    - c) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) und Nachtschwalbe (*Caprimulgus europaeus*) als Brutvögel des strukturreichen Offenlandes u. a. durch Erhalt und Schaffung von strukturreichen Grünlandgebieten, Hochmoorrändern, Acker- und Grünlandbrachen, Heiden, Ruderalfluren, vegetationsarmen oder offenen Sand- und Torfböden, Rand- und Saumstrukturen, abwechslungsreichen Gehölzbeständen aus Gebüsch, Hecken und Einzelbäumen sowie vielfältigen Kraut- und Zwergstrauchschichten,
    - d) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) als Brutvogel der Wälder u. a. durch Erhalt und Schaffung von größeren störungsarmen und altholzreichen Wäldern mit Feuchtwiesen, Sümpfen, Waldteichen, Stillgewässern mit Flachwasserbereichen und Bächen als Nahrungshabitaten,
    - e) Kranich (*Grus grus*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Schnatterente (*Mareca strepera*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*) und Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) als wassergebundene Brutvögel u. a. durch Erhalt und Schaffung von störungsfreien, feuchten bis nassen Niederungen mit Anteilen von Bruchwald, Hoch- oder Niedermooren, flachen Stillgewässern, ganzjährig wasserdurchfluteten Röhrichtbeständen und Feuchtgrünland,
  2. der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
    - a) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) als Brutvogel der Feuchtwiesen u. a. durch Erhalt und Schaffung von feuchten Wiesen und Weiden, Nieder- und Hochmooren als flache, weithin offene, baumarme Flächen mit fehlender oder kurzer Vegetation,
    - b) Baumfalke (*Falco subbuteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) als Brutvögel u. a. durch Erhalt und Schaffung von reich strukturierten, offenen Feuchtwiesen, Mooren, Ödlandflächen, Verlandungszonen von Gewässern sowie störungsarmen, altholzreichen Laubwaldbeständen und lichten, aufragenden Randbereichen von Wäldern und Feldgehölzen,
    - c) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Wendehals (*Jynx torquilla*) als Höhlenbrüter u. a. durch Erhalt und Schaffung von geschlossenen, großflächigen Wäldern sowie aufgelockerten Laub-, Misch- und Nadelwäldern, lichten Auwäldern mit einem hohen Alt- und Totholzanteil sowie Ameisenvorkommen,
    - d) Pirol (*Oriolus oriolus*) und Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) als Brutvögel der Wälder u. a. durch Erhalt und Schaffung von hohen Laubbäumen in feuchten, lichten und sonnigen Wäldern sowie reich gegliederten Laub- und Mischwäldern mit Randzonen, Lichtungen und Schneisen sowie mit Gewässerzugang,



- e) Eisvogel (*Alcedo atthis*), Kleinsumpfhuhn (*Zapornia parva*), Knäkente (*Spatula querquedula*), Krickente (*Anas crecca*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Schellente (*Bucephala clangula*) und Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) als wassergebundene Brutvögel u. a. durch Erhalt und Schaffung von langsam fließenden und stehenden Gewässern mit guten Sichtverhältnissen und reichen Kleinfischvorkommen, Sitzwarten und sandigen, tonigen oder lehmigen Steilufem, tieferen und flacheren Stillgewässern mit großflächigen Röhrichbeständen, Verlandungsgürteln und Schlickflächen,
- f) Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Graugans (*Anser anser*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höcker-  
schwan (*Cygnus olor*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Krickente (*Anas crecca*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schnatterente (*Mareca strepera*), Spießente (*Anas acuta*), Stockente (*Anas platyrhynchos*) und Zwergschwan (*Cygnus bewickii*) als Gastvögel u. a. durch Erhalt und Schaffung von Schlickflächen, Schlamm-  
bänken und Seichtwasserzonen, fischreichen Gewässern mit deckungsreicher Ufervegetation und Schilfbeständen sowie überschwemmten Wiesen mit kurzer Vegetation und offenen Weide- und Getreideflächen.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. Hunde unangeleint oder an Schleppeinen laufen zu lassen, mit Ausnahme von Dienst-, Hüte- und Jagdhunden im Einsatz,
  2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
  3. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  4. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben,
  5. wild lebende Tiere oder ihre Entwicklungsformen zu fangen, zu töten oder zu entnehmen,
  6. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  7. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  8. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum im Landkreis Celle unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen, weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, eine Mindestflughöhe von 600 m über dem NSG zu unterschreiten; hiervon unberührt bleiben die Ausnahmen für Bundeswehr, Bundespolizei und Polizei nach § 30 Luftverkehrsgesetz (LuftVG),



9. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
  10. außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu unterhalten oder zu entzünden,
  11. den Wasserhaushalt innerhalb und außerhalb des Schutzgebietes zu ändern, soweit nachteilige Auswirkungen auf den Schutzzweck nicht ausgeschlossen werden können,
  12. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen im NSG durchzuführen,
  13. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
  14. Stoffe wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  15. Einzelbäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
  16. gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
  17. gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie geschützte Lebensraumtypen auch indirekt oder schleichend zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückegassen. Die vom Landkreis Celle als Naturschutzbehörde als gesperrt gekennzeichneten Wege dürfen nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG sind zu beachten.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes sowie die Durchführung der genannten Maßnahmen
    - a) durch Bedienstete des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden, im Bereich der vom Landkreis Celle als Naturschutzbehörde als gesperrt gekennzeichneten Wege und Flächen nur mit vorheriger Anzeige beim Landkreis Celle als Naturschutzbehörde einen Monat vor Beginn,
    - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht; andere Maßnahmen der Gefahrenabwehr nur nach vorheriger Anzeige beim Landkreis Celle als Naturschutzbehörde einen Monat vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist der Landkreis Celle als Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,



- d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
  - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
  - f) zur Beseitigung und zum Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
  - g) zur Nutzung des Parkplatzes von Gut Sunder einschließlich der Zuwegung durch die Nutzungsberechtigten,
3. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen einschließlich Veranstaltungen zur Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
  4. das Betreiben von Luftfahrzeugen aller Art in einer Höhe von unter 600 m im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum im Landkreis Celle mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde sowie der Drohneneinsatz zwecks Geleagesuche, Kitz- und Jungtierrettung,
  5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege und Straßen in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial ohne Verwendung von kalkhaltigem Material sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen, Abweichungen vom bisherigen Deckschichtmaterial bedürfen der Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch einen fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
  6. die ordnungsgemäße Instandsetzung von Wegen und Straßen in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial ohne Verwendung von kalkhaltigem Material sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen, wenn diese dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Umsetzung angezeigt wurde, Abweichungen vom bisherigen Deckschichtmaterial bedürfen der Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
  7. die Nutzung, Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden und rechtmäßigen baulichen Anlagen; die Nutzungsänderung von bestehenden und rechtmäßigen baulichen Anlagen ist mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde möglich,
  8. innerhalb des Naturschutzgebietes die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser, einschließlich der Neuanlage von Brunnen, mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
  9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, einschließlich der Dämme,
  10. schonende Rück- und Pflegeschritte von Bäumen außerhalb des Waldes, von Hecken, Gebüsch und sonstigen Gehölzbeständen sowie die Pflege von Kopfweiden in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02.,
  11. das Entfernen von standortfremden Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02.,
  12. die einzelstammweise Holzentnahme aus Gehölzbeständen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
  13. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II. und III. Ordnung nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2, des Maßnahmen- und Managementplanes und unter besonderer Berücksichtigung des Artenschutzes,



14. die wassersportliche Nutzung des Hüttensees mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Acker- und Grünlandflächen nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben
1. die Nutzung rechtmäßig bestehender und in der maßgeblichen Karte dargestellten **Ackerflächen**
    - a) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger und kein Kalk ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen; zwischen 01.11. und 28.02. ist eine einmalige Mahd mit Entfernung des Mähgutes oder alternativ ein einmaliges Mulchen oder Schlegeln der Fläche zulässig,
    - b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
    - c) die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Drainagen ist zulässig,
    - d) ohne das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen,
    - e) ohne organischen Dünger aus der Geflügelhaltung und ohne Ausbringung von Klärschlamm,
    - f) Kalkung ist nur als Erhaltungskalkung zulässig,
    - g) ohne Tiefpflügen oder Baggerkuhlung,
    - h) die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gem. Nr. 2 bis 5 ist zulässig,
  2. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte als **Grünland Typ A** dargestellten Flächen
    - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
    - b) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger und kein Kalk ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen; zwischen 01.11. und 28.02. ist eine einmalige Mahd mit Entfernung des Mähgutes oder alternativ ein einmaliges Mulchen oder Schlegeln der Fläche zulässig,
    - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
    - d) die Instandsetzung von bestehenden Drainagen bedarf der Anzeige mindestens zehn Werktage vorher beim Landkreis Celle als Naturschutzbehörde, die Unterhaltung der Drainagen ist zulässig,
    - e) ohne das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen,
    - f) ohne organischen Dünger aus der Geflügelhaltung und ohne Ausbringung von Klärschlamm,
    - g) Kalkung ist nur als Erhaltungskalkung zulässig,
  3. die Nutzung des in der maßgeblichen Karte als **Grünland Typ B** dargestellten nährstoffreichen Feucht- und Nassgrünlands
    - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,



- b) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger und kein Kalk ausgebracht werden dürfen; zwischen 01.11. und 28.02. ist eine einmalige Mahd mit Entfernung des Mähgutes oder alternativ ein einmaliges Mulchen oder Schlegeln der Fläche zulässig,
  - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
  - d) die Instandsetzung von bestehenden Drainagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde, die Unterhaltung der Drainagen ist zulässig,
  - e) ohne das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen,
  - f) ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
  - g) ohne Grünlanderneuerung,
  - h) ohne Über- oder Nachsaaten; die Beseitigung von Wildschäden durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren ist zulässig,
  - i) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung und Planierung, die Beseitigung von Wildschäden durch Einebnen ist zulässig,
  - j) zweite Mahd frühestens 8 Wochen nach der ersten Mahd,
  - k) als Wiese mit mehr als 2 Schnitten pro Jahr mit Düngung mit Rein-Stickstoff (N)-Menge von max. 120 kg je Hektar und Jahr, bei Nutzung als Weide und/oder Wiese mit bis zu 2 Schnitten pro Jahr mit Düngung mit Rein-N-Gabe von max. 80 kg je Hektar und Jahr, die Düngung mit Phosphor und Kali erfolgt nach vorheriger Bedarfsermittlung mittels Bodenanalyse,
  - l) ohne organischen Dünger aus der Geflügelhaltung und ohne Ausbringung von Klärschlamm,
  - m) Kalkung ist nur als Erhaltungskalkung zulässig,
  - n) ohne Anlage von Mieten und ohne Lagerung von Mist oder sonst. Stoffen und Geräten,
4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte als **Grünland Typ C** dargestellten Flächen des Lebensraumtyps gem. Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-Lebensraumtyp) 6510 und des nährstoffärmeren Nassgrünlands
- a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
  - b) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger und kein Kalk ausgebracht werden dürfen; zwischen 01.11. und 28.02. ist eine einmalige Mahd mit Entfernung des Mähgutes oder alternativ ein einmaliges Mulchen oder Schlegeln der Fläche zulässig,
  - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen,
  - d) die Instandsetzung von bestehenden Drainagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde, die Unterhaltung der Drainagen ist zulässig,
  - e) ohne das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen,
  - f) ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
  - g) ohne Grünlanderneuerung,
  - h) ohne Über- oder Nachsaaten, die Beseitigung von Wildschäden durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren ist zulässig,



- i) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung und Planierung, die Beseitigung von Wildschäden durch Einebnung ist zulässig,
  - j) zweite Mahd frühestens 8 Wochen nach der ersten Mahd,
  - k) als Weide nur als Umtriebsweide und ohne Zufütterung zulässig,
  - l) mit Düngung mit Rein-N-Menge von max. 40 kg je Hektar und Jahr, die Düngung mit Phosphor und Kali erfolgt nach vorheriger Bedarfsermittlung mittels Bodenanalyse,
  - m) ohne organischen Dünger aus der Geflügelhaltung und ohne Ausbringung von Klärschlamm,
  - n) Kalkung ist nur als Erhaltungskalkung zulässig,
  - o) ohne Anlage von Mieten und ohne Lagerung von Mist oder sonst. Stoffen und Geräten,
5. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte als **Grünland Typ D** dargestellten Flächen des FFH-Lebensraumtyps 6410 und der Magerrasen
- a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
  - b) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Kalk ausgebracht werden darf; zwischen 01.11. und 28.02. ist eine einmalige Mahd mit Entfernung des Mähgutes oder alternativ ein einmaliges Mulchen oder Schlegeln der Fläche zulässig,
  - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen,
  - d) ohne Instandsetzung und ohne Unterhaltung von bestehenden Drainagen,
  - e) ohne das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen,
  - f) ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
  - g) ohne Grünlanderneuerung,
  - h) ohne Über- oder Nachsaaten,
  - i) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen oder durch Einebnung und Planierung,
  - j) Walzen, Schleppen oder Striegeln nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde,
  - k) Mulchen oder Schlegeln erst ab 01.10. und nur mit Abtransport des Mulchgutes,
  - l) einmalige Mahd erst ab 01.09. und nur mit Abtransport des Mähgutes,
  - m) ohne Weidenutzung,
  - n) ohne N-Düngung, die Düngung mit Phosphor und Kali erfolgt nach vorheriger Bedarfsermittlung mittels Bodenanalyse,
  - o) Kalkung ist nur als Erhaltungskalkung zulässig,
  - p) ohne Anlage von Mieten und ohne Lagerung von Mist oder sonst. Stoffen und Geräten,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher bzw. wolfssicherer Weise,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; die Neuerrichtung in ortsüblicher Weise ist mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde freigestellt,
8. die Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,



9. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht oder nur extensiv genutzten Flächen, sofern diese an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben; die Wiederaufnahme ist dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde einen Monat vorher anzuzeigen.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben auf Waldflächen, die **keinen** der maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen 91E0, 91D0 oder 9190 darstellen, soweit
1. kein Umbau von Laubwaldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie kein Umbau von Laub- in Nadelwald erfolgt,
  2. die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im NSG unterbleibt,
  3. keine gentechnisch veränderten Organismen eingebracht werden,
  4. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen wurde,
  5. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt,
  6. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
  7. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben auf Waldflächen, die **einen der maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen 9190, 91E0 oder 91D0 und sonstiger Moorwald** (siehe Anlage 2) darstellen, soweit
1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
  2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
  3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. nur mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt,
  5. eine Düngung unterbleibt,
  6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzewise Bodenverwundung,



7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist, beim Lebensraumtyp 91D0 ohne Bodenschutzkalkung,
8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher dem Landkreis Celle als Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg kalkfreiem Material pro Quadratmeter ohne Ablagerung überschüssigen Materials im Wegeseitenraum oder auf angrenzenden Flächen,
10. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt,
11. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt,
12. die aktive Einbringung und Förderung von invasiven und potenziell invasiven Baumarten im NSG unterbleibt,
13. keine gentechnisch veränderten Organismen eingebracht werden,
14. auf Flächen des **FFH-Lebensraumtyps 91D0** zusätzlich auf Moorstandorten eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder FFH-Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt,
15. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
  - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
  - b) je vollem Hektar der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen markiert werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
  - c) je vollem Hektar der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
  - d) auf mindestens 80 % der FFH-Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
16. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Maßnahmen nach den Abs. 5 Nrn. 6 bis 11 und 14 dieses Paragrafen sind freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind, der vom Landkreis Celle als Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung erstellt worden ist.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 bis 6 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.



- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von
    - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Kirrungen und Hegebüschchen,
    - b) mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen sowie
    - c) anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Artbedürfen auf Flächen nach § 3 Abs. 1 Nr. 16 und 17 der vorherigen Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde. Auf den übrigen Flächen ist eine Neuanlage nach Nr. 1 a-c) beim Landkreis Celle als Naturschutzbehörde zehn Werktage vorher anzuzeigen.
  2. Die Jagd auf Federwild ist im NSG verboten, mit Ausnahme der Arten Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*), Kanadagans (*Branta canadensis*), Graugans (*Anser anser*) und Rabenkrähe (*Corvus corona L.*). Für diese Arten sind Aufhebungen von Schonzeiten durch Verordnung, Verfügung oder Gestattung gem. § 26 Abs. 3 bis 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde zulässig. Zudem ist an Teichen außerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes die Jagd auf Stockenten (*Anas platyrhynchos*) an drei Tagen im Zeitraum vom 01.10. bis 15.01. des Folgejahres zulässig, sofern die Art zweifelsfrei identifiziert werden kann. Das Töten und Vergrämen von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo*) ist außerhalb des europäischen Vogelschutzgebietes mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde zulässig.
  3. Die Fangjagd mit Totschlagfallen ist im NSG verboten. Für das anschließende Abfangen von Wild aus Lebendfallen sind Totschlagfallen zulässig.
  4. Bei Fangjagd mit Lebendfallen sind die Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten, dass Fischotter (*Lutra lutra*) nicht gefährdet werden.
  5. Die Bejagung von semiaquatischen Säugetieren in und auf dem Wasser ist verboten; davon ausgenommen ist das Nachstellen von zuvor an Land zweifelsfrei identifiziertem Wild.
  6. In der Zeit vom 01.03. bis zum 15.07. eines Jahres ist das Jagen mit Hunden verboten; davon ausgenommen ist das Aufspüren von verletztem oder krankem Wild. Die Mitnahme von Jagdhunden, auch unangeleiteten, ist im Übrigen im Rahmen der Ausübung der Jagd freigestellt.
- (7) Freigestellt ist
1. die ordnungsgemäße Nutzung der rechtmäßig betriebenen Fischteiche gem. der guten fachlichen Praxis in der Fischhaltung, unter Umsetzung der Vorgaben des § 5 Abs. 4 BNatSchG und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation; das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm weitestgehend unterbunden wird,
  2. die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei sowie die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung, unter Umsetzung der Vorgaben des § 5 Abs. 4 BNatSchG und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation und nach folgenden Vorgaben:
    - a) Fischbesatzmaßnahmen erfolgen nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), mit der Einschränkung, dass das Einbringen von Fisch- und Krebsarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besa-



ßen, insbesondere das Einbringen der Arten Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*), Bachsaibling (*Salvelinus fontinalis*), Graskarpfen (*Ctenopharyngodon idella*), Silberkarpfen (*Hypophthalmichthys molitrix*), Marmorkarpfen (*Hypophthalmichthys nobilis*) oder Kamberkrebs (*Faxonius limosus*) nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde erfolgt,

- b) Anfüttern nur in einer der Gewässertrophie und dem Gewässertyp angepassten Menge von max. 1,5 kg pro Angelberechtigtem pro Tag,
  - c) die Nutzung und Unterhaltung bestehender Angelplätze und Pfade ist zulässig,
  - d) die Einrichtung zusätzlicher befestigter Angelplätze und die Schaffung neuer Pfade ist nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde zulässig,
  - e) der Einsatz von Fanggeräten und Fangmitteln, die eine Gefährdung des Fischotters (*Lutra lutra*), des Bibers (*Castor fiber*) oder tauchender Vogelarten ausschließen, ist erlaubt.
- (8) In den Fällen, die in den Absätzen 2 bis 7 genannt sind, kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.



## **§ 7**

### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, es erfolgt eine vorherige Abstimmung:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
  1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen; es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten sowie,
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen; es erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und/oder Nutzungsberechtigten.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, Anhang II-Arten und Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 8 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung



das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 8 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Meißendorfer Teiche / Bannetzer Moor“ in den Gemarkungen Meißendorf, Bannetze und Thören, Gemeinde Winsen/Aller, Landkreis Celle (Amtsblatt Lüneburg Nr. 2 vom 15.06.1984, S. 125 ff.) außer Kraft.

### **Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern**

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 und 2 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, beim Landkreis Celle als zuständige Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Celle, den 01.07.2021  
Landkreis Celle - Der Landrat  
Az: 66/N 332-303/11-91

gez. Wiswe

L. S.